

Dadurch dürfen jedoch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ziele der Leistungspläne nicht herabgesetzt werden;

- b) bei Überlimitvorhaben Änderung der Plansumme und der Kostenstruktur bis zu insgesamt 10 V<sup>®</sup> je Vorhaben unter der Voraussetzung, daß keine Kapazitätsminderung und keine Terminverschiebung der Inbetriebnahme der Kapazitäten eintritt und keine neuen Vorhaben begonnen werden.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat das Recht, Einspruch gegen Planänderungen zu erheben, wenn die Begründung für die Planänderung ihr nicht ausreichend erscheint. Dieser Einspruch ist begründet der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

(3) Planänderungen, sofern sie Bauleistungen betreffen, dürfen vom Planträger nur mit Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes durchgeführt werden, sofern sich dadurch eine wesentliche Erhöhung des Bauvolumens ergibt.

#### § 17

(1) Änderungen des Investitionsplanes laut §§ 15 und 16 dürfen nur bis zum 30. September des Planjahres vorgenommen werden.

(2) Planänderungen sind vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig. Die ohne rechtzeitige Planänderung durchgeführten Maßnahmen dürfen nicht aus Investitionsmitteln finanziert werden.

#### § 18

##### Entscheidung durch das Präsidium des Ministerrates

(1) Planänderungen, die eine Verminderung der Kapazitäten oder Terminverzögerungen der Inbetriebnahme nach sich ziehen oder die Wertgrenze von 10 % je überlimitvorhaben überschreiten, müssen durch das Präsidium des Ministerrates entschieden werden. Mit der Antragstellung ist der Staatlichen Plankommission eine Ausfertigung des Beschlußentwurfes mit Begründung zu übermitteln.

(2) Zusatzanträge zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes entscheidet das Präsidium des Ministerrates. Sie dürfen nur eingereicht werden für zusätzlich erteilte Aufgaben, deren Realisierung nicht im Rahmen des bewilligten Planvolumens möglich ist, wenn

- a) die erforderlichen Planunterlagen vollständig geprüft und bestätigt vorliegen,
- b) die Staatliche Plankommission — Materialversorgung — die Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft und bestätigt hat,
- c) die Realisierung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel des Planträgers dem durchschnittlichen Erfüllungsstand des Investitionsplanes des betreffenden Wirtschaftszweiges entspricht.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke reichen entsprechende Anträge bei der Staatlichen Plankommission zwecks Vorlage im Präsidium des Ministerrates ein.

#### § 19

##### Finanzierung der Investitionen

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die vom Ministerium der Finanzen und der Deutschen Investitionsbank erlassenen Richtlinien<sup>^</sup>

#### § 20

##### Investitionskostenenkung

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes mit einem um 1 Vs % geringeren finanziellen Aufwand als Investitionskostenenkung durchzuführen. Diese Kostenenkung erstreckt sich auf alle Strukturpositionen. Ausgenommen hiervon sind alle Vorhaben unter 20 000 DM sowie Ausrüstungsgegenstände aus Importlieferungen oder solche, die an genehmigte Listenpreise gebunden und für den beabsichtigten Zweck nicht billiger zu beschaffen sind. Der Planträger kann die Investitionskostenenkung bei den einzelnen Vorhaben seines Planbereiches differenzieren und muß die Höhe dieser Investitionskostenenkung dem Investitionsträger auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761), Abschnitt IV, mitteilen.

##### (2) Plan der Maßnahmen.

- a) Bei Überlimitvorhaben hat der Investitionsträger nach Empfang seines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) zur Durchsetzung der Investitionskostenenkung einen Plan der Maßnahmen, bei großen Vorhaben objektweise gegliedert, auszuarbeiten, der die Investitionskostenenkung gewährleistet. Bei objektweiser Ausarbeitung ist eine Differenzierung der Investitionskostenenkung innerhalb der Objekte möglich. Dabei muß gewährleistet sein, daß die beauftragte Senkung für das gesamte Vorhaben erbracht wird. Bei Aufstellung des Planes der Maßnahmen sind alle bei Wahrung der Kapazitätsziele des Investitionsvorhabens gegebenen Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- b) Zur Ausarbeitung sind vom Investitionsverantwortlichen insbesondere Aktivisten, Neuerer der Produktion, Verdiente Techniker, Vertreter der beauftragten Projektierungsbetriebe und gegebenenfalls der Baubetriebe heranzuziehen.
- c) Der Plan der Maßnahmen ist mit der Unterschrift des Betriebsleiters versehen der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, gemäß § 24 zu verfahren, sofern der Investitionsträger binnen vier Wochen nach der ersten Zahlung den Plan der Maßnahmen weder für das gesamte Vorhaben noch objektweise vorlegt.
- d) Bei Änderungen des Investitionsplanes ist der Plan der Maßnahmen entsprechend zu berichtigen und innerhalb vier Wochen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Der Planträger kann sich die Bestätigung des Planes der Maßnahmen vorbehalten.
- e) Der Plan der Maßnahmen ist dem Planträger zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, wenn die auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgeschriebene Investitionskostenenkung nicht erreicht wird. Gewährleistet der vom Planträger bestätigte Plan der Maßnahmen die beauftragte Investitionskostenenkung nicht, so hat der Planträger der Deutschen Investitionsbank den Nachweis der zusätzlichen Senkung bei anderen Investitionsvorhaben seines Planbereiches zu erbringen.
- f) Bei Unterlimitvorhaben ist die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen nicht erforderlich. Der Investitionsträger ist verpflichtet, auf der Rück-